

Zusatzbedingungen (ZB) für die Fahrzeugversicherung

Ausgabe 01.2012

Motorrad - Schutzbekleidung

Kasko

Bis zum in der Police aufgeführten Betrag sind Schäden an Sicherheitsbekleidungen versichert, sofern die Beschädigungen oder Zerstörungen auf eine Kollision oder auf ein anderes Ereignis im Sinne der Allgemeinen Bedingungen mit dem in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeug zurückzuführen sind. Versichert sind nur Kleidungsstücke oder Teile der Ausrüstung, die aufgrund von Material und Konstruktion einen wirksamen Schutz bei Sturz bieten (Helme, mit Protektoren versehene Schutzanzüge und Kombis, Motorradstiefel und -handschuhe).

Nicht versichert sind rein optische, geringfügige Beschädigungen der Schutzbekleidung, welche die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigen. Zweiteilige Kombis gelten als ein Kleidungsstück. Diebstahl der Schutzbekleidung ist nur versichert, wenn sich die Sachen in einem abgeschlossenen und mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältnis (Topcase oder Koffer) befunden haben; beim Helm genügt eine Befestigung mittels Helmschloss am Fahrzeug. Versichert sind die Kosten für die Reparatur, bei Totalschaden der Betrag für die Neuanschaffung. Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert erreichen oder übersteigen sowie bei Diebstahl. Eine Leistung infolge Diebstahls wird nur erbracht, wenn unverzüglich die Polizei benachrichtigt worden ist. Für sämtliche Leistungen hat der Versicherungsnehmer die Quittungen der zu ersetzenden Gegenstände vorzuweisen. Es kommt kein Selbstbehalt in Abzug. Helmvisiere sind ausgeschlossen.